

dies. In dem Band »Lebenslänglich. Texte von zu lebenslanger Haft Verurteilten« sind nun Argumentationen und Erzählungen versammelt, in denen Mörderinnen und Mörder über ihre Straftat, den Prozeß und die lebenslange Gefangenschaft berichten. Die Autoren setzen sich, so weit das vor einem Publikum möglich ist, mit der Tat auseinander. Sie nehmen Stellung dazu, was sie von der Strafe »Lebenslänglich« halten. Einige der Autoren (und eine Autorin) haben bereits mehr als 15 Jahre im Gefängnis zugebracht. Andere werden im ersten oder zweiten Jahrzehnt des nächsten, des dritten Jahrtausends ihre »Mindestverbüßungszeit« hinter sich haben.

Wie nachvollziehbar sind diese Zeitperspektiven, diese Zeit- und Perspektivlosigkeit für Staatsanwälte, die diese Strafe fordern? Für Richterinnen und Richter, die dazu verurteilen? Für Strafvollstreckungskammern, Ministerialbeamte, die den faktischen Vollzug bestimmen? Für Gutachter, die die Daten und Begründungen für Entscheidungen liefern? Die Texte der Lebenslänglichen, die das Komitee herausgegeben hat, werden wohl nicht mehr »politischen Druck« zur Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe erzeugen als die rechtlichen und normativen Argumentationen der Experten und der Bewegung das bisher vermochten. Was können sie bewirken, was können Kriminalpolitiker, Professionelle und Öffentlichkeit von Lebenslänglichen »lernen«, wie das Wolf-Dieter Narr in seinem Nachwort formuliert.

Wer sich schon lange den Zweifel an dem Sinn von Freiheitsstrafen erlaubt, der findet durch die Erfahrungen der Lebenslänglichen einmal mehr bestätigt, was bekannt ist: Die Gefängnisstrafe und insbesondere die lebenslange verhindert eher die Auseinandersetzung mit todbringenden Konflikten als sie zu ermöglichen, sie verhindert die Übernahme von Verantwortlichkeit. Eine Verrechtlichung der lebenslangen Freiheitsstrafe mag es auf dem Papier und in den Phantasien geben. Lebenslängliche erfahren sich jahrelang als Menschen ohne Recht und ohne Rechtssicherheit. Die konkreten Erzählungen über die »Praxis« zeigen, wie Vollzugspläne (nicht) erstellt werden. Vollzugslockerungen werden ge-

währt oder auch nicht, Professionelle verwechseln Gutachten und Gefährlichkeitsprognosen, und die bürokratisch geregelte Festsetzung der Mindestverbüßungsduer ermächtigt zur persönlichen Willkür. Das ist nicht neu. Das Problem liegt darin, daß es von allen, die zu Lebenslänglich verurteilen, und von jenen, die Lebenslängliche verwalteten, nicht gewußt wird. Sicher liegt die Verständnisverweigerung in der Struktur der Institution Strafe. Institutionen ändern sich nicht ohne Akteure. Den Akteuren muß das wohl immer wieder gesagt werden. Schon in der Ausbildung, als eine öffentliche »Rückmeldung« zu ihrer Politik, als Teil von Fortbildung. Mit den Texten bieten die Lebenslänglichen und das Komitee für Grundrechte und Demokratie eine Art »Nachhilfeunterricht« an. Justiz und Strafvollzug können das von sich aus nutzen. Können. Allen, die Erfahrungen von Lebenslänglichen vermitteln wollen, stehen Texte zur Verfügung, die zeigen, daß Gefängnisstrafe kaum zu modernisieren und nicht zu humanisieren ist.

Helga Cremer-Schäfer

Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hg.)
Lebenslänglich.
Texte von zu lebenslanger Haft Verurteilten
Köln 1998, DM 10,-

Geiter: Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen

Reduktion von Untersuchungshaft durch Sozialarbeit?

Die von Helmut Geiter vorgelegte empirische Bestandsaufnahme zur Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen widmet sich einem äußerst streitbefangenen Problemfeld. Gerade die Untersuchungshaft stellt einen sehr sensiblen Bereich der Strafrechtspflege dar. Die Kritik an ihr ist fast so alt wie unsere Strafprozeßordnung selbst. Ansehnlich ist daher auch die Zahl an Vorschlägen zur Einschränkung der Untersuchungshaft, welche teils schon seit Jahren in Gesetzesentwürfe gefaßt worden sind. Es scheint jedoch, daß eine Reform durch den Gesetzgeber vergessen wurde. Auch sprechen die derzeit hohen Prozentanteile von

NEUE BÜCHER

■ Johannes Stehr
Sagenhafter Alltag
Über die private Aneignung herrschender Moral
Campus Verlag, Frankfurt
230 Seiten, 44,- DM

■ Ute Ingrid Hartmann
Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich
Eine empirische Analyse zu Anspruch und Wirklichkeit
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden
238 Seiten, 38,- DM

■ Hans-Peter Schneider/
Detlev Wulfes
Nichtrauerschutz durch staatlichen Eingriff oder individuelle Konfliktlösung?
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden
111 Seiten, 38,- DM

■ Dölling/Gössler/
Waltos (Hrsg.)
Kriminalberichterstattung in der Tagespresse
Kriminalistik Verlag, Hüthig Heidelberg
378 Seiten, 138,- DM

■ Rainer Hamm/Klaus Peter Möller (Hrsg.)
Datenschutz durch Kryptographie – ein Sicherheitsrisiko?
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden
131 Seiten, 45,- DM

■ Rolf Gössner
Die vergessenen Justizopfer des Kalten Krieges
(Aktualisierte und erweiterte Neuauflage)
Aufbau Taschenbuch Verlag, Berlin
335 Seiten, 17,90 DM

■ Heribert Prantl
Sind wir noch zu retten?
Anstiftung zum Widerstand gegen eine gefährliche Politik
Carl Hanser Verlag, München
280 Seiten, 29,80 DM

■ Gunther Dreher/
Thomas Feltes (Hrsg.)
Das Modell New York: Kriminalprävention durch Zero Tolerance
Felix Verlag, Holzkirchen
204 Seiten, 45,- DM

■ Martin Kurze
Täter-Opfer-Ausgleich und Allgemeines Strafrecht
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) Wiesbaden, Heft 13
154 Seiten, 28,- DM

■ Hans Dahs (Hrsg.)
Kriminelle Kartelle?
Zur Entstehungsgeschichte des neuen § 298 StGB
Fachveranstaltung der Deutschen Strafverteidiger e.V. am 14. Juni 1996 in Frankfurt am Main
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden
223 Seiten, 69,- DM

■ Trutz von Trotha (Hrsg.)
Soziologie der Gewalt
Westdeutscher Verlag, Opladen/Wiesbaden
408 Seiten, 64,- DM

■ Anina Mischau
Frauenforschung und feministische Ansätze in der Kriminologie
Centaurus Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler
274 Seiten, 58,- DM

Untersuchungshäftlingen an der Gesamtbelegung des Vollzugs nicht für eine Reform durch die Praxis. Eine immer wieder erhobene Forderung ist in diesem Zusammenhang, eine Reduktion oder sogar Vermeidung von Untersuchungshaft durch die verstärkte Einbeziehung der Ge-

richtshilfe als Haftentscheidungsbeziehungsweise Haftvermeidungshilfe (HEV/HVH) zu erreichen. Hier knüpft die Untersuchung Geiters an. Ziel der vom Justizministerium Nordrhein-Westfalen geförderten Untersuchung war die Beurteilung der Chancen einer Haftvermeidung

durch die Mitwirkung von Sozialarbeiterinnen der Erwachsenengerichtshilfe bei der Haftentscheidung.

Als Forschungsmethode nutzt er eine umfangreiche Aktenanalyse, zahlreiche standardisierte Interviews mit Staatsanwälten, Haftrichtern und Gerichtshelfern sowie eine Bestandsaufnahme der bisherigen Praxis der Haftentscheidungshilfe in den alten Bundesländern. Der Anhang des Forschungsberichts beinhaltet den bei der Untersuchung verwandten Aktenanalysebogen und die Interviewbögen sowie zahlreiche ergänzende tabellarische Darstellungen.

Schon am Anfang der Untersuchung mußte Geiter feststellen, daß die Gerichtshilfe in Nordrhein-Westfalen bislang kaum mit der Aufgabe als HEH/HVH befaßt war. Der zunächst sehr praxisnah geplante Forschungsansatz wurde infolgedessen schon in diesem frühen Stadium aufgegeben. Die vermuteten »Hochburgen« der HEH/HVH, auf deren Erfahrungen das Forschungsvorhaben aufzubauen sollte, konnten nicht entdeckt werden. Aus einer dazu durchgeführten Voruntersuchung ergab sich, daß die Gerichtshilfe in Nordrhein-Westfalen insgesamt (ohne zeitliche Begrenzung) erst in neun Fällen als Haftentscheidungshilfe tätig geworden war. Im Jahre 1989 wurde sie lediglich in 28 Fällen, die einen Zusammenhang mit Untersuchungshaft aufwiesen, um Mitwirkung gebeten, davon vor Anklageerhebung noch seltener (sieben Fälle) als danach (21 Fälle). Es verwundert daher nicht, daß die Hauptforschungsfrage negativ beantwortet wurde. Die dringend gebotene Reduktion der Untersuchungshaft wird danach derzeit in Nordrhein-Westfalen nur in sehr geringem Maße durch die verstärkte Mitwirkung der Gerichtshilfe erreicht. Dies beruht zu einem großen Teil darauf, daß Staatsanwälte und Haftrichter in Nordrhein-Westfalen nicht bereit sind, die Gerichtshilfe mit den Aufgaben als HEH/HVH zu betrauen.

Dieser entmutigenden Feststellung fügt der Autor im Rahmen der

Interpretation der Untersuchungsergebnisse einige Ansätze zur Förderung der Einbeziehung der Gerichtshilfe in den Haftentscheidungsprozeß hinzu, welche kritisch diskutiert werden. Darunter fallen zum Beispiel die Intensivierung werbender Tätigkeiten sowie ein Initiativrecht der Gerichtshilfe, Weisungen durch die Behördenleiter der Staatsanwaltschaften oder Verfügungen auf ministerieller Ebene. Diese Maßnahmen bewertet Geiter jedoch als wenig erfolgversprechend und weist hier auf Erfahrungen anderer Bundesländer hin. Auch bringt wohl eine gesetzliche Regelung bezüglich der Beauftragung der Sozialarbeiter durch die Justiz keine langanhaltenden Innovationen auf diesem Gebiet. Zunächst müßten Vorurteile auf beiden Seiten abgebaut werden, was nach Geiter durch eine gezielte Information schon während der Ausbildung von Juristen und Sozialarbeiterinnen und durch eine ständige Fortbildung aller Beteiligten erreicht werden kann. Des Weiteren weist er zu Recht darauf hin, daß schon der Name »Gerichtshilfe« besagt, daß ihre Mitarbeiter der Justiz mit Hilfe zur Seite stehen sollen und auch können und nicht lediglich die Interessen des Tatverdächtigen vertreten.

Nach der Lektüre des Forschungsberichts bleibt die Hoffnung, daß möglichst viele Juristen der Strafjustiz sowie die für Ausbildungs- und Prüfungsordnungen Verantwortlichen in den Ministerien auch außerhalb der Landesgrenzen von Nordrhein-Westfalen diese interessante Untersuchung lesen. Vielleicht kommt es dann über zahlreiche Lippenbekennnisse von Staatsanwälten und Haftrichtern hinaus tatsächlich zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit mit den Sozialarbeiterinnen der Gerichtshilfe.

Kathrin Möller

Helmut Geiter
Untersuchungshaft in
Nordrhein-Westfalen
Duncker & Humblot Berlin, 1998
588 Seiten, DM 172,-

Vorschau: Heft 3/1998 erscheint am 15. August
Thema: Jugend und Strafrecht – »Brennpunkt

IMPRESSUM

Herausgeber und Redaktion

Dr. Klaus Boers (Tübingen), Oliver Brüchert (Frankfurt),
Prof. Dr. Heinz Cornel (Berlin), Prof. Dr. Helga Cremer-Schäfer (Bad Vilbel),
Prof. Dr. Frieder Dünkel (Greifswald), Prof. Dr. Manuel Eisner (Zürich),
Prof. Dr. Monika Frommel (Starnberg/Kiel),
Dr. Anton van Kalmthout (Tilburg), Prof. Dr. Joachim Kersten (Konstanz),
Hartmut Krieg (Bremen), Dr. Bernd Maelicke (Kiel),
Dr. Arno Pilgram (Wien), Prof. Dr. Herbert Ostendorf (Schleswig),
Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen (Berlin/Hamburg),
Prof. Dr. Heinz Steinert (Wien/Frankfurt)

Koordination und Redaktionsanschrift

Oliver Brüchert
Juliusstraße 41, 60487 Frankfurt
Tel.: 0 69 - 798 2 50 87
Fax: 0 69 - 798 2 32 08
e-mail: bruechert@soz.uni-frankfurt.de

Kontakt: Niederlande

Dr. Anton van Kalmthout, Juristische Fakultät
Hogeschoolaan 225, NL-Tilburg

Kontakt: Österreich

Dr. Arno Pilgram
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie
Museumstraße 5
A-1016 Wien, Postfach 1
Tel.: 00 43-1 - 5 26 15 16
Fax 00 43-1 - 5 26 15 16 00
e-mail: Arno.Pilgram@univie.ac.at

Kontakt: Schweiz

Prof. Dr. Manuel Eisner
ETH Zürich/UNB 13, CH-8092 Zürich
Tel. + Fax: 00 41 - 1 - 6 32 55 59

Titel

Josef Heinrichs, Aachen

Heftgestaltung

Oliver Brüchert & Mac Freehand

Satz

Petra Kanitzer

Illustrationen und Photos

Oliver Weiss (S. 5, 31, 34), Uli Schwab (S. 20)

Neue Kriminalpolitik erscheint in der



Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Druck, Verlag und Anzeigenannahme:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestraße 3-5,
76530 Baden-Baden, Tel. (0 72 21) 21 04-0, Fax (0 72 21) 21 04-27

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikrofilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischem System.

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Erscheinungsweise: 4mal jährlich; 2mal jährlich mit dem Einheft-Kriminalesoziologische Bibliografie sowie dem Jahrbuch für Rechts- und Kriminalesoziologie am Jahresende und der Jahrgangs-CD-ROM.

Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich DM 85,- (inkl. MwSt.), Studentenabonnement DM 60,- zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7 %); Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos-Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Konto 73 636-751 und Stadtsparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266